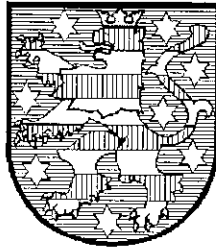


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
 2. der Frau
- Anschrift zu 1 und 2:

- Antragsteller -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51E - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Wimmer als Einzelrichterin
am 11. Juni 2026 **beschlossen**:

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 2 K 2067/25 Me) der Antragsteller vom 08.09.2025 gegen die Feststellung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.08.2025, dass für sie die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, wird angeordnet.

II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

III. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

IV. Den Antragstellern wird zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dr. _____ beigeordnet.

G r ü n d e :

I.

1. Die Antragsteller wenden sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Frankreich im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Der am _____ 1985 geborene Antragsteller zu 1) und die am _____ 1997 geborene Antragstellerin zu 2), mit kambodschanischer Staatsangehörigkeit, reisten eigenen Angaben zufolge am 16.04.2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerten beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Thüringen in Suhl Asylgesuche, von denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch behördliche Mitteilung am 23.04.2025 schriftlich Kenntnis erlangt hat. Die Antragsteller stellten am 07.05.2025 förmliche Asylanträge.

Der Eurodac-Treffer vom 23.04.2025 ergab keine Erkenntnisse.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 07.05.2025 und 13.05.2025 gaben die Antragsteller an, keine Verwandten in Deutschland zu haben. Sie hätten in keinem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt oder zuerkannt bekommen. In Frankreich seien sie am 15.04.2025 eingereist und hätten 1 Nacht auf dem Bahnhof in Paris verbracht. Am nächsten Morgen seien sie weiter mit dem Zug nach Deutschland gefahren. Sie hätten das Gebiet der Dublin Mitgliedstaaten nicht mehr verlassen. Ihnen sei von Frankreich im April 2025 ein Visum ausgestellt worden. Wie lange es gültig sei, wüssten sie nicht. Ein Onkel habe die gesamten Visa- und Reiseformalitäten erledigt. Zu welchem Zweck das Visum ausgestellt worden sei, sei nicht bekannt. In Frankreich hätten sie keinen Kontakt mit Behörden gehabt. Sie hätten in Frankreich keinen Asylantrag gestellt, weil sie sich dort nicht ausgekannt hätten und von vornherein die Absicht gehabt hätten, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. In Frankreich hätten sie keine Probleme gehabt. Deutschland sei

auf Grund der Kenntnisse des Onkels und seiner Bekannten ausgewählt worden. Über die Möglichkeiten in anderen Ländern hätten sie keine Kenntnis gehabt. Beschwerden, Erkrankungen, Gebrechen oder eine Behinderung habe er, der Antragsteller zu 1), nicht. Nach seinen Kenntnissen sei Deutschland das Land in dem er bessere Möglichkeiten habe, seinen Bildungsstand zu verbessern, künftig eine Arbeit aufzunehmen und für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Sie hätten die Absicht, später auch ihre 5-jähriges Tochter nach Deutschland zu holen. Diese lebe zur Zeit bei der Mutter der Antragstellerin zu 2) in Phnom Penh. Beschwerden, Erkrankungen, Gebrechen oder eine Behinderung habe sie, die Antragstellerin zu 2), keine.

Auf Anfrage vom 25.06.2025 (Art. 12 Abs. 2 oder 3 Dublin III-VO) stimmte das Ministère de L'Intérieur et des Outre-Mer mit Schreiben vom 22.08.2025 dem Übernahmearbeit nach Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO zu. Allerdings ist in vorgenanntem Schreiben ausdrücklich ausgeführt:

.....
French authority does not accept any transfers organised by the applicant or other actors without the involvement of French authority. Transfer being proceeded, the applicant must report in préfecture du Haut Rhin, in charge of his/her application for international protection.
...“

Mit Bescheid vom 26.08.2025 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AsylG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nr. 3), ordnete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Der Antrag sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, da Frankreich auf Grund des dem Antragsteller erteilten Visums nach Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Systemische Mängel stünden einer Überstellung nicht entgegen. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die französischen Strafverfolgungsbehörden nicht schutzwilling oder schutzfähig sein könnten. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. In der Begründung ist unter Nr. 3 ausdrücklich aufgeführt:

„3.
Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheids) eröffnet. Die Antragsteller werden auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat, in dem die Antragsteller nach Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 während des Asylverfahrens leistungsberechtigt sind, hingewiesen. Die Antragsteller werden aufgefordert, von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen und dies vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.“

Auf die Einzelheiten der Begründung wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde den Antragstellern ausweislich der Postzustellungsurkunde am 02.09.2025 zugestellt.

2. Die Antragsteller ließen am 08.09.2025 Klage (Az.: 2 K 2068/68 Me) erheben und beantragen,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung herzustellen;
2. den Antragstellern Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Unterzeichner, Herrn Rechtsanwalt Dr. _____, beizuordnen.

Die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung sei mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rechtmäßig. Nicht vulnerablen Personen drohe in Frankreich erheblich Behandlung in Form der Obdachlosigkeit. Jedenfalls sei die Schwangerschaft der Antragstellerin zu 2) zu berücksichtigen. Zumindest aber die Feststellungsverfügung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise sei fehlerhaft.

Denn vorliegend sei die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG zu berücksichtigen. Danach habe in Fällen der Dublin III-VO (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, ab dem 12.06.2026: Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1351), in denen eine freiwillige Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich wäre, der Leistungsberechtigte, hier die Antragsteller, keinen Anspruch auf Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Das Bundesamt habe diese Feststellung getroffen.

Im Dublin-Verfahren sei eine freiwillige Rückkehr in den zuständigen EU-Mitgliedstaat aber nicht einfach möglich. Dem stehe das umfängliche Rücküberstellungsverfahren, wie es sich aus Art. 29 Dublin III-VO ergebe, entgegen. Aufgrund dieses Prozederes sei eine „freiwillige Ausreise“ grundsätzlich vier Wochen vor Ablauf der Überstellungsfrist nicht mehr möglich. Viele Mitgliedstaaten – so hier auch Frankreich – würden einer selbstinitiierten Ausreise aus Deutschland nicht zustimmen. Es sei mithin offen, ob die Antragsteller freiwillig nach Frankreich ausreisen könnten – und ob dies innerhalb der in § 1 Abs. 4 AsylbLG vorgesehenen Zweiwochenfrist, in denen es noch sog. „Überbrückungsleistungen“ geben würde, zu bewerkstelligen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

den Antrag abzulehnen.

Mit Schreiben vom 14.04.2026 legte die Antragsgegnerin im Verfahren Az.: 2 K 2067/25 Me die Mitteilung vor, dass das gemeinsame Kind der Antragsteller am .2026 geboren worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO hat teilweise Erfolg.

A. Der Antrag ist nach § 88 VwGO auslegungsfähig und bedürftig. So hat der Bevollmächtigte zwar ausdrücklich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung herzustellen. In seiner Antragsbegründung vom 17.09.2025 führt er aber aus: „Die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rechtmäßig. Zumindest aber die Feststellungsverfügung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ist fehlerhaft.“ Im ergänzenden Schreiben vom 29.09.2025 führt er aus: „Die aufschiebende Wirkung der Klage wäre mithin zumindest in Bezug auf diesen zusätzlichen Verwaltungsakt anzuordnen.“ Hieraus und insbesondere seine Ausführungen zu § 1 AsylbLG ergibt sich, dass der Bevollmächtigte nicht nur eine Entscheidung über die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des Tenors des streitgegenständlichen Bescheids, sondern auch eine Entscheidung hinsichtlich der Feststellung über die rechtlich und tatsächlich mögliche Ausreise in Nr. 3 der Begründung des streitgegenständlichen Bescheides begehrt.

B. Der vorläufige Rechtsschutzantrag hinsichtlich der Anordnung der Abschiebung nach Frankreich (Nr. 3 des Tenors des streitgegenständlichen Bescheides) ist als Antrag nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft und zulässig, insbesondere ist die Antragsfrist (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG) nicht versäumt worden.

1. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist zu gewähren, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ergibt, dass das private Interesse der Antragstellerseite an der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der sofortigen Vollziehung eines

rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt bleibt das Eilbegehren erfolglos, wenn der Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Nach diesen Maßgaben überwiegt das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids das Interesse der Antragsteller, hiervon vorläufig – bis zu einer Entscheidung über ihre Klage – verschont zu bleiben. Vorliegend ergibt die summarische Überprüfung des Sachstandes, dass die Antragsteller mit der erhobenen Anfechtungsklage voraussichtlich unterliegen werden, weil sich die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids als rechtmäßig darstellt.

Die Abschiebungsanordnung beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt bei Unzulässigkeit des Asylantrags die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

1.1 Wie vom Bundesamt im Ergebnis zutreffend mit Bescheid vom 26.08.2025 festgestellt, ist Frankreich für das Asylverfahren des Antragstellers zuständig.

Dies ergibt sich vorliegend aus Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin III-VO). Danach ist, wenn ein Asylantragsteller im Besitz eines gültigen Visums ist, der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, welcher das Visum ausgestellt hat.

Die Antragsteller waren bei Einreise nach Frankreich im Besitz eines gültigen Visums und Frankreich hat mit Schreiben vom 22.08.2025 unter Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO der Überstellung zugestimmt.

Auch die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO ist noch nicht abgelaufen. Diese beginnt gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedsstaat am 25.06.2025 (erste Variante) oder der Entscheidung über einen Rechtsbehelf zu laufen, wenn dieser gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat (zweite Variante). Vorliegend war zunächst die erste Variante einschlägig. Da die Antragsteller am 08.09.2025 (Eingang beim VG Meiningen), mithin

innerhalb der laufenden sechsmonatigen Überstellungsfrist, den Eilantrag gestellt haben, ist ein Übergang auf die zweite Variante erfolgt. Die Überstellungsfrist beginnt daher mit dem heutigen Beschlussdatum erneut zu laufen (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 10. Dezember 2025 – 2 L 4428/25.GI.A –, juris, Rn. 12 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 – 1 C 6.16 –, Rdnr. 14 ff.; juris).

Anhaltspunkte für eine vorrangige Zuständigkeit der Antragsgegnerin liegen nicht vor.

1.2 Einer Überstellung stehen systemische Mängel in Frankreich nicht entgegen.

1.2.1 Eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 Dublin III-VO. Danach wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig, wenn es sich aufgrund systemischer Schwachstellen des Asylsystems in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechte-Charta (GRC) mit sich bringen, als unmöglich erweist, einen Antragsteller dorthin zu überstellen.

Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung und dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens gilt zwischen den Mitgliedstaaten die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und GRC entspricht (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-173/17 –, Rdnr. 82; juris). Allerdings ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Ausländer führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Hierbei ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen. Die Vermutung ist danach nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen des zuständigen Mitgliedstaates widerlegt. An die Feststellung systemischer Schwachstellen sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von derartigen Mängeln ist nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C-411/10, C-493/10 –, Rdnr. 94; BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 – 10 B 6.14 –, Rdnr. 9;

beide juris). Dies ist anzunehmen, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urteil vom 21.03.2019 – C-163/17 –, Rdnr. 92; juris).

1.2.2 Dies zugrunde gelegt ist nicht davon auszugehen, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Frankreich unter derartigen allgemeinen systemischen Mängeln leiden.

Frankreich verfügt über ein rechtsstaatliches, richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Wien, "Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Frankreich" – im Folgenden: BFA –, vom 28.03.2024, S. 6; Asylum Information Database, "Country Report France" – AIDA – vom 11.07.2025, S. 24 ff.).

Dieses ist auch prinzipiell funktionsfähig und stellt sicher, dass rücküberstellte Asylbewerber im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen rechnen müssen.

Anträge von Personen, die im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Frankreich überstellt werden, werden in gleicher Weise behandelt wie alle anderen Asylanträge (AIDA vom 11.07.2025, S. 75; BFA vom 28.03.2024, S. 7).

Bereits vor der Dublin-Überstellung werden die für die Aufnahme der Rückkehrer zuständigen Behörden über die Ankunft informiert. Wenn der Rückkehrer eintrifft, wird er von der Grenzpolizei kontrolliert, um seine Identität zu bestätigen. Je nach seiner Situation wird er entweder an die zuständige Präfektur verwiesen, oder er wird für weitere Abklärungen festgehalten. Die Grenzpolizei am Flughafen stellt den Rückkehrern ein Papier aus (sauf-conduit), das die Präfektur nennt, bei der sie ihren Antrag zu stellen haben. Diese Präfektur kann überall in Frankreich gelegen sein und muss auf eigene Faust erreicht werden. Das humanitäre Notaufnahmезentrum (Permanence d'accueil d'urgence humanitaire, PAUH), das vom Roten Kreuz in der Nähe des Flughafens Roissy-Charles de Gaulle betrieben wird, nimmt Dublin-Rückkehrer bei ihrer Ankunft am Flughafen in Empfang; es hat das Ziel, Menschen, die nach einer gerichtlichen Entscheidung aus der Transitzone entlassen werden, rechtliche und soziale Unterstützung

zu bieten (AIDA vom 11.07.2025, S. 75; BFA vom 28.03.2024, S. 8). Vom Flughafen werden die Rückkehrer, so sie nicht für weitere Abklärungen festgehalten werden, wie oben beschrieben, an die für sie zuständige Präfektur verwiesen. Liegt die fragliche Präfektur in der Umgebung von Paris, kann es bei der Registrierung zu einigen Wochen Wartezeit kommen. Andere Präfekturen registrieren die Anträge der Rückkehrer umgehend (AIDA vom 11.07.2025, S. 75; BFA vom 28.03.2024, S. 7 f.).

Asylbewerber, die in Frankreich unter das Dublin-OUT-Verfahren fallen, können eine Notunterkunft in Anspruch nehmen (AIDA vom 11.07.2025, S. 75; BFA vom 28.03.2024, S. 7, f).

Demgegenüber werden Dublin-Rückkehrer als reguläre Asylbewerber behandelt und können dieselben Aufnahmebedingungen wie diese erhalten. Sie haben Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber; nach ihrer Registrierung werden alle Asylbewerber von den Präfekturen an das für die Unterbringung zuständige Büro für Immigration und Integration (OFII) verwiesen. Die Versorgung besteht zum einen aus Unterbringung und zum anderen erhalten Asylbewerber über 18 Jahren, die von OFII versorgt werden, eine Beihilfe (Allocation pour demandeurs d'asile, ADA). Die Höhe der ADA hängt von verschiedenen Faktoren wie Art der Unterkunft, Alter, Anzahl der Kinder usw. ab. Alleinstehende Asylbewerber erhalten 204 Euro monatlich, Familien je nach Größe mehr. Erwachsene Asylbewerber, die von OFII versorgt werden, aber nicht untergebracht werden können, erhalten zusätzlich 7,40 Euro pro Tag, also insgesamt 426 Euro monatlich. Grundsätzlich haben Asylbewerber während des Asylverfahrens Anspruch auf eine soziale Unterstützung durch die NGO, welche die Einrichtung führt, sowie auf eine Beihilfe. Der Betreiber der Unterbringungseinrichtung muss Verpflegung anbieten, wenn die Einrichtung keine Küche hat, andernfalls sind die Kosten für die Verpflegung in der ADA enthalten (BFA vom 28.03.2024, S. 8, 12, 13).

Asylbewerber haben auch Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn die zuständige Asylbehörde (Büro für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen = Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, – OFPRA –) ihren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung nicht entschieden hat und diese Verzögerung nicht vom Antragssteller verschuldet wurde, wobei es in der Praxis gleichwohl kompliziert sein kann, an die nötige Arbeitserlaubnis zu gelangen (BFA vom 28.03.2024, S. 13).

Asylbewerber im regulären Verfahren haben drei Monate nach Antragstellung die Möglichkeit, sich zur allgemeinen Krankenversicherung (protection universelle maladie, PUMA) anzumelden und haben damit Zugang zu medizinischer Versorgung. Während der ersten drei Monate

besteht Zugang zu medizinischer Notversorgung in Krankenhäusern. Abgelehnte Asylbewerber verlieren nach sechs Monaten die Berechtigung, PUMA in Anspruch zu nehmen. Danach können sie jedoch von der sogenannten staatlichen medizinischen Hilfe (*aide médicale de l'état*, AME) profitieren, welche medizinische Behandlung in Krankenhäusern und bei Ärzten ermöglicht. Bedürftige Personen und solche die (noch) ohne Krankenversicherung sind, somit auch Asylbewerber im beschleunigten und im Dublin-OUT-Verfahren, haben Zugang zu den Bereitschaftsdiensten zur ärztlichen Versorgung der Bedürftigsten (*permanences d'accès aux soins de santé*, PASS), welche alle öffentlichen Krankenhäuser per Gesetz anbieten müssen. Darüber hinaus bieten bestimmte Vereinigungen (SAMU Social, Croix Rouge Française, Médecins du Monde) zahnärztliche, augenärztliche oder psychologische Betreuung an (AIDA vom 11.07.2025, S. 93, 134 ff.; BFA vom 28.03.2024, S. 15).

Aus alledem ergibt sich, dass das Asylsystem in Frankreich grundsätzlich alle Kriterien erfüllt, welche nach dem Recht der Europäischen Union an das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber zu stellen sind (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 10. Dezember 2025 – 2 L 4428/25.GI.A –, juris, Rn. 26).

1.2.3 Den Antragstellern droht – anders als nichtvulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen Männern – im Falle der Ausreise oder Überstellung nach Frankreich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Form von Verelendung.

1.2.3.1 Fakt ist allerdings, dass ausweislich der aktuellen Erkenntnislage bei weitem nicht alle Asylsuchende, die formal Anspruch auf Aufnahmebedingungen hätten, solche auch in Anspruch nehmen (können). Laut Asylgesetz sind die materiellen Aufnahmebedingungen allen Asylbewerbern anzubieten. Bei Personen, die ihren Antrag zu spät einbringen (90 Tage nach Einreise ohne triftige Rechtfertigung) oder Folgeantragstellern, kann der Zugang zu Versorgung verwehrt werden. In der Praxis verwehrt OFII die Versorgung, wenn dies rechtlich möglich ist (BFA vom 28.03.2024, S. 14).

Asylbewerber werden nur dann untergebracht, wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind. Derzeit sind die Plätze jedoch unzureichend, so dass das OFII eine Priorisierung der Fälle auf der Grundlage der individuellen Umstände und Schutzbedürftigkeit vornimmt (BFA vom 28.03.2024, S. 14). In der Praxis leben daher viele Personen (auch Dublin-Rückkehrer) auf der Straße oder in besetzten Häusern, da es insgesamt an Unterbringungsplätzen mangelt (BFA vom 28.03.2024, S. 8).

Errechnet wird teilweise ein Mangel an Unterbringungsplätzen im Umfang von nahezu 50 % gegenüber dem eigentlichen Bedarf (AIDA vom 11.07.2025, S. 75, 122; BFA vom 28.03.2024, S. 14). Ende des Jahres 2024 gab das französische Innenministerium an, dass 64 % der Asylbewerber, die Anspruch auf materielle Aufnahmebedingungen gehabt hätten, tatsächlich untergebracht gewesen seien (AIDA vom 11.07.2025, S. 122).

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Aufnahmeeinrichtungen in größerem Umfang auf die Aufnahme von Familien ausgelegt sind als erforderlich, was zu der mangelhaften Unterbringung gerade von alleinstehenden Asylbewerbern beiträgt (AIDA vom 11.07.2025, S. 123).

Die Menschen haben keine andere Wahl, als sich mit erbärmlichen Lebensbedingungen abzufinden, unter anderem in informellen Lagern, die regelmäßig von den Behörden aufgelöst werden, unabhängig davon, ob eine Unterbringungslösung geplant ist oder nicht (AIDA vom 11.07.2025, S. 125). Insbesondere in der Region Calais kam es in der Vergangenheit immer wieder zur Auflösung von informellen Lagern, in denen die Verhältnisse teilweise nicht den Mindeststandards an ein menschenwürdiges Leben entsprachen (AIDA vom 11.07.2025, S. 127; BFA vom 28.03.2024, S. 14).

Wiederholt wurden diese Räumungsaktionen von Gerichten als rechtswidrig eingestuft; Anfang 2021 veröffentlichte die Nationale Beratungskommission für Menschenrechte (CNCDH) eine Stellungnahme, in der sie feststellte, dass fünf Jahre nach ihrem letzten Besuch vor Ort die Würde der in Calais und Grande-Synthe lebenden Flüchtlinge weiterhin verletzt werde. Sie bestätigte, dass im Jahr 2020 mehr als 1.000 Räumungen in Calais und 33 Räumungen in Grande Synthe durchgeführt wurden. Der Zugang zu Trinkwasser, Nahrungsmitteln, Duschen, Toiletten sowie grundlegenden Gesundheitsdienstleistungen sei nicht gewährleistet. Sie forderte die Wiederaufnahme des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren, um den Schutz und die Würde der betroffenen Personen zu gewährleisten (AIDA vom 11.02.2025, S. 127, 128).

In einigen anderen Städten (Nantes, Grande Synthe, Lyon, Bordeaux, Metz) leben Migranten oft auf der Straße. Einige von ihnen sind Asylbewerber, die Anspruch auf Unterbringung in Unterkünften haben, aber aufgrund fehlender Plätze nicht untergebracht werden können. Das Problem der Obdachlosigkeit in Frankreich wurde auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geprüft. Am 02.07.2020 veröffentlichte der EGMR sein Urteil in der Rechtssache N.H. und andere gegen Frankreich bezüglich der Lebensbedingungen von

obdachlosen Asylbewerbern aufgrund des Versagens der französischen Behörden (AIDA vom 11.07.2025, S. 128).

1.2.3.2 Aus alledem ergibt sich, dass das Aufnahmesystem in Frankreich jedenfalls bei der Unterbringung von Asylbewerbern erhebliche Defizite aufweist. Dies führt für Rückkehrer gleichwohl nicht allgemein zu systemischen Mängeln.

Für die Prognose, in eine Lage zu geraten, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann, bedarf es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 4 GRC einer ernsthaften Gefahr (serious risk). Dies entspricht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr (real risk) bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht (BVerwG, Urteil vom 17.06.2020 – 1 C35.19 –, Rdnr. 27; Hess. VGH, Urteil vom 06.08.2024 – 2 A 1131/24 –, Rdnr. 35).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich aus Art. 3 EMRK weder eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jeden mit einer Wohnung zu versorgen, noch eine allgemeine Verpflichtung ergibt, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09 –, Rdnr. 249; NVwZ 2011, 413, zitiert nach beck-online). Für die Gruppe der Asylsuchenden hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar eine gesteigerte Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten gesehen, weil sich diese durch die RL 2013/33/EU (Aufnahme-RL) verpflichtet haben, bestimmte Mindeststandards bei der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu gewährleisten. Bei diesem besonders schutzbedürftigen Personenkreis können schlechte Lebensbedingungen im Zielstaat der Abschiebung das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erfüllen, wenn die Betroffenen – in einem ihnen vollständig fremden Umfeld – vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind und staatlicher Untätigkeit und Indifferenz gegenüberstehen, obwohl sie sich in ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 – 1 B 25.18 –, Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen; Hess. VGH, Urteil vom 06.08.2024 – 2 A 1131/24 –, Rdnr. 42; jeweils juris).

Von einer solchen Situation ist für alleinstehende, gesunde junge Männer in Frankreich trotz der beschriebenen Defizite bei der Suche nach einer angemessenen Unterkunft nicht auszugehen. Bei dieser Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der hier zu beurteilenden Personengruppe der nichtvulnerablen männlichen Schutzberechtigten ein höheres Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative abzuverlangen ist als vulnerablen Personen und dass bei

ihr auch keine besonderen Bedürfnisse bei der Unterbringung zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, juris, Rn. 43).

So stehen Asylsuchende in Frankreich, selbst wenn ihnen aus welchen Gründen auch immer die materiellen Aufnahmebedingungen nicht gewährt oder entzogen werden und/oder sie keine Unterkunft finden, gleichwohl nicht völlig recht- und schutzlos da.

Denn Antragsteller, denen die materiellen Aufnahmebedingungen entzogen wurden, haben weiterhin Zugang zu medizinischer Versorgung. Außerdem haben Bedürftige Zugang zum universellen Notunterbringungssystem für obdachlose Personen. Jeder Person wird eine Unterkunftslösung vorgeschlagen, unabhängig von ihrem Alter, Vermögen oder Aufenthaltssituation. Die Notunterbringung soll Zugang zu Unterbringung, Verpflegung, Gesundheitsversorgung, einer ersten medizinischen, psychologischen und sozialen Untersuchung und Orientierung in Richtung jeglicher Art von Unterkunft ermöglichen. Zahlreiche lokale Behörden stellen Bedürftigen verschiedenste materielle Hilfen zur Verfügung (BFA vom 28.03.2024, S. 14).

Außerdem haben ausweislich der obigen Ausführungen Asylsuchende einschließlich Dublin-Rückkehrern wie die Antragsteller, welche nicht in einer der staatlichen oder nichtstaatlichen Unterkunftsangebote aufgenommen werden (können), Anspruch auf finanzielle Unterstützung im Umfang von 426 Euro monatlich, ebenso wie Zugang zu medizinischer Versorgung (AIDA vom 11.07.2025, S. 115, 134; BFA vom 28.03.2024, S. 13, 14).

Trotz der nur eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt und der in diesem Zusammenhang auftretenden bürokratischen Hürden (dazu AIDA vom 11.07.2025, S. 132 f.) ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass ein gesunder, alleinstehender junger Mann aufgrund der ihm zuzumutenden Eigeninitiative in der Lage sein wird, die ihm begegnenden Schwierigkeiten zu überwinden und sich über kurz oder lang ein menschenwürdiges Auskommen zu verschaffen. Von einem "real risk" der Verelendung ist damit nicht auszugehen (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 10. Dezember 2025 – 2 L 4428/25.GI.A –, juris, Rn. 42, m. w. N.).

Damit kann im Ergebnis festgestellt werden, dass die Antragsteller – anders als alleinstehende, arbeitsfähige, nichtvulnerable Männer – im Fall der Rückkehr oder Überstellung nach Frankreich nicht von Verelendung bedroht sind. Es wird hier nochmals daran erinnert, dass Aufnahmeeinrichtungen in größerem Umfang für die Aufnahme von Familien ausgelegt sind als erforderlich (AIDA vom 11.07.2025, S. 123).

1.3 Der Abschiebungsanordnung in Nr. 3. des Tenors des streitgegenständlichen Bescheides stehen auch keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse entgegen. Da die Antragstellerin zu 2) mittlerweile entbunden hat, bedarf die Frage, ob eine Schwangerschaft einer Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegensteht, keiner Klärung. Die Geburt des Kindes der Antragsteller steht einer Rückkehr der Antragsteller ebenfalls nicht entgegen. Das Verfahren des Kindes (vgl. Az.: 2 K 1079/26 Me und 2 E 1080/26 Me) fällt nach Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO in die Zuständigkeit des Staates, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, hier also des Mitgliedstaates Frankreich.

Damit war der Antrag der Antragsteller nach § 80 Abs. 5 VwGO insoweit abzulehnen.

C. Der vorläufige Rechtsschutzantrag hinsichtlich der Feststellung im streitgegenständlichen Bescheid, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, hat hingegen Erfolg.

1. Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist eröffnet (vgl. hierzu mit ausführlicher Begründung: VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 28 ff.; a.A. wohl LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19. Januar 2026 – L 8 AY 32/25 B ER –, n.v.).

Bei der Streitigkeit über die Feststellung, dass eine Ausreiserechtlich rechtlich und tatsächlich möglich ist, handelt es sich nicht um eine Streitigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so dass kein Fall einer abdrängenden Zuweisung (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO) vorliegt. Zwar fehlt es für die Feststellung an einer expliziten Ermächtigungsgrundlage. Eine Zuständigkeit des Bundesamtes für die streitgegenständliche Feststellung könnte sich aber aus der auf Grund von § 88 Abs. 1 AsylG erlassenen Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV – ergeben. Nach § 2 Abs. 1 AsylZBV ist das Bundesamt unter anderem zuständig für die Übermittlung von Auf- und Wiederaufnahmeersuchen an die anderen Staaten sowie die Festlegung der Modalitäten der Überstellung (Nr. 1) und die Entscheidung über Auf- und Wiederaufnahmeersuchen der anderen Staaten sowie die Festlegung der Modalitäten der Überstellung (Nr. 2). Insbesondere die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Festlegung der Modalitäten der Überstellung steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zu der hier streitgegenständlichen Feststellung (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 33 f.).

Inhaltlich streitentscheidende Normen sind jedenfalls solche des materiellen Asylrechts – insbesondere des Asylgesetzes, der Dublin III-Verordnung und der Dublin-

Durchführungsverordnung –, sodass es sich gerade nicht um eine sozialrechtliche Streitigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt, sondern um eine asylrechtliche, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 35).

2. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch der statthafte und zulässige Rechtsbehelf im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes.

2.1 Bei der Feststellung, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, handelt es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVG, für den in der Hauptsache die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO der statthafte Rechtsbehelf ist.

Dem steht zunächst nicht entgegen, dass das Bundesamt die Feststellung nicht in den Tenor seiner Bescheide aufnimmt. Grundsätzlich kann der Verwaltungsakt formfrei ergehen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Sollte man das – hier eingehaltene – Schriftformerfordernis des § 31 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die streitgegenständliche Feststellung übertragen, so ergibt sich daraus jedenfalls keine Pflicht der Behörde, die Feststellung in den Tenor des Bescheids aufzunehmen. Auch in der Begründung kann ein – materieller – Verwaltungsakt enthalten sein (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 41).

Der Feststellung des Bundesamtes kommt auch ein über eine bloße Wiederholung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten und Abschiebungshindernissen hinausgehender Regelungsgehalt zu, denn jedenfalls auch die freiwillig selbstinitiierte Ausreise muss dem Antragsteller möglich sein, bevor die Feststellung ergehen kann (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 42 unter Hinweis auf: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris Rnn. 20 f.; Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rnn. 44 f.; a.A. ThürLSG, Beschluss vom 16. Mai 2025 – L 8 AY 222/25 B ER –, juris Rn. 21; sowie BT-Drs. 20/13413, S. 53).

Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Gesetzesbegründung. Dort wird zwar einerseits auf den „klarstellenden Charakter“ Bezug genommen und ausgeführt, dass mit „der Entscheidung über die Unzulässigkeit des [...] bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist, erfolgt“ (BT-Drs. 20/13413, S. 53). Weiter erkennt der Gesetzgeber an, dass das Bundesamt im Rahmen der Unzulässigkeitsentscheidung bzw. der Abschiebungsanordnung bereits geprüft hat, „dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta

im anderen Mitgliedstaat droht“ (BT-Drs. a.a.O.). Dennoch anerkennt auch der Gesetzgeber, dass neben der Überstellung auch die selbstinitiierte Ausreise möglich sein muss, wenn er ausführt, dass diese „in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich“ ist, „wenn der Transfer gewährleistet ist“ (BT-Drs. a.a.O.) und zu diesem Zweck dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt wird. Die letztere Möglichkeit der selbstinitiierten Ausreise ist aber gerade nicht Gegenstand der im Rahmen der Unzulässigkeitsentscheidung bzw. der Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten oder -hindernissen vorzunehmenden Prüfung. Hierin ist demnach der eigenständige Gehalt des Tatbestandsmerkmals im Asylbewerberleistungsgesetz und damit der streitgegenständlichen Feststellung zu erblicken (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 4).

2.2 Unerheblich ist schließlich, dass in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung vertreten wird, bei der gesonderten Feststellung des Bundesamtes handele es sich um eine unselbständige, behördliche Verfahrenshandlung, die im Rahmen der Überprüfung der Sachentscheidung über den AsylbLG-Anspruch nach § 56a SGG zu würdigen sei (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 44 unter Hinweis auf: SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER –, juris Rn. 41). Eine Anwendbarkeit der Norm des Sozialgerichtsgesetzes im Verwaltungsprozess scheidet aus. Die Parallelnorm des § 44a VwGO schließt Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen nur insoweit aus, als für sie der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, sofern auch die spätere Sachentscheidung Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Prozesses sein. Sollte man in der Feststellung also nur eine unselbständige Verfahrenshandlung nach § 56a SGG erblicken, so wäre ein Rechtsbehelf im Verwaltungsprozess jedenfalls nicht ausgeschlossen, denn die spätere Sachentscheidung – der Bescheid des Sozialhilfeträgers – ist nicht im verwaltungsgerichtlichen, sondern im sozialgerichtlichen Verfahren angreifbar (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 44, m. w. N.).

Schließlich steht auch die bisherige sozialgerichtliche Rechtsprechung einer Überprüfung der Feststellung, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht entgegen. Denn soweit für das Gericht erkennbar beschäftigt sich die sozialgerichtliche Rechtsprechung vorrangig mit der Frage, ob das Bundesamt die entsprechende Feststellung überhaupt getroffen. Dies ist vor dem Hintergrund des Prüfprogramms der Sozialgerichte nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG auch folgerichtig. Im Rahmen der Prüfung, ob die erforderliche Feststellung vom Bundesamt getroffen worden ist, kommt es denklogisch auch zu der bereits oben dargestellten Auseinandersetzung mit dem Inhalt des

Tatbestandsmerkmals, also der – hier und von den meisten Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejahten – Frage, ob der Feststellung ein eigener Regelungsgehalt zukommt (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 45 unter Hinweis auf: Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 43; SG Heilbronn, Beschluss vom 22. September 2025 – S 15 AY 1887/25 ER –, juris Rn. 25; SG Neuruppin, Beschluss vom 12. August 2025 – S 27 AY 14/25 ER –, juris Rn. 31; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris Rn. 23).

Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dürfte im Gegensatz dazu sein, ob die Feststellung des Bundesamtes inhaltlich richtig ist. Dass sich hierbei für den Fall der fehlenden oder unvollständigen Entscheidung Überschneidungen ergeben können, ist hinzunehmen (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 46).

2.3 Der Klage gegen die streitgegenständliche Feststellung, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist (Nr. 3 der Begründung des streitgegenständlichen Bescheides), kommt vornherein keine aufschiebende Wirkung zu; sie entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach hat die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylgesetz nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 AsylG sowie des § 73b Abs. 7 Satz 1 AsylG aufschiebende Wirkung. Diese beiden Bestimmungen sind hier nicht einschlägig.

Zwar ist anzumerken, dass es – wie oben bereits festgestellt – an einer im Asylgesetz kodifizierten Ermächtigungsgrundlage für den Ausspruch der entsprechenden Feststellung fehlt.

Die Regelung des § 75 AsylG umfasst aber Rechtsstreitigkeiten über Entscheidungen, die das Bundesamt in Wahrnehmung der ihm vom Asylgesetz übertragenen Aufgaben getroffen hat. Eine Entscheidung nach dem Asylgesetz liegt auch dann vor, wenn Rechtsgrundlage der Entscheidung aus dem Asylgesetz abgeleitetes Recht ist, insbesondere, wenn sie auf einer Norm beruht, die wiederum ihre Grundlage im Asylgesetz hat. Dies gilt dann, wenn diese Bestimmungen in einem engen inneren Zusammenhang mit der Abwicklung des Asylverfahrens stehen (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 53, m. w. N.).

Nach diesen Vorgaben stellt sich die streitgegenständliche Feststellung, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, als eine „Entscheidung nach dem Asylgesetz“ i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG dar.

Nach dem oben Festgestellten dürfte sich die Zuständigkeit des Bundesamtes aus einer auf Grund einer Ermächtigung im Asylgesetz ergangenen Ermächtigung, nämlich der Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV –, ergeben. Gleichzeitig wird für die Feststellung materielles Asylrecht geprüft. Wendet das Bundesamt nun in Ausführung einer sich aus dem Asylgesetz ergebenden Zuständigkeit materielles Asylrecht an, so handelt es sich um eine Entscheidung nach dem Asylgesetz mit allen daraus resultierenden Rechtsfolgen (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 55.).

2.4 Weitere besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise sind nicht gegeben.

Die Wochenfrist, die hier im Übrigen eingehalten wurde, gilt nach § 34a Abs. 2, S. 1 AsylG (nur) für die Abschiebungsanordnung und ist hinsichtlich der Feststellung zur rechtlich und tatsächlich möglichen Ausreise nicht einschlägig.

3. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Feststellung im streitgegenständlichen Bescheid, dass den Antragstellern die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, ist auch begründet.

Das Gericht kann, wie bereits unter Nr. 1 ausgeführt, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Nichtvollzug das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen unter B. Nr. 1.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse der Antragsteller. Nach der im Eilverfahren einzig möglichen, aber auch hinreichenden summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise.

3.1 Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Bundesamt nicht geprüft hat, ob die Möglichkeit zur freiwilligen selbstinitiierten Ausreise besteht (siehe zu dieser gesonderten Voraussetzung bereits oben).

Freiwillige selbstinitiierte Ausreisen sind im Rahmen des Dublin-Verfahrens in der Regel nicht zugelassen. Die hierfür notwendigen Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten wurden (noch) nicht getroffen. Eine konkrete Ausreisemöglichkeit entsteht erst dann, wenn die Überstellung im konkreten Fall behördlich organisiert wurde (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 63 unter Hinweis auf: Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 46 unter Bezugnahme auf BT-Drs. 21/417).

Die Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit der Ausreise kann damit erst getroffen werden, wenn sich die tatsächliche Ausreisemöglichkeit im Überstellungsprozess so weit verdichtet hat, dass eine Überstellung konkret absehbar ist (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 64 unter Hinweis auf: Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 47 unter Bezugnahme auf das Auslegungsschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 7. Februar 2025).

Ausführungen hierzu finden sich im streitgegenständlichen Bescheid nicht. Vielmehr steht der Hinweis in dem Schreiben des Ministère de L'Intérieur et des Outre-Mer vom 22.08.2025, in dem ausgeführt wurde:

„...“

French authority does not accept any transfers organised by the applicant or other actors without the involvement of French authority. Transfer being proceeded, the applicant must report in préfecture du Haut Rhin, in charge of his/her application for international protection.

...“

einer selbstinitiierten Ausreise der Antragsteller ausdrücklich entgegen.

Ausgehend von dem nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind auch jenseits des Bescheids keine Anhaltspunkte ersichtlich, die dafürsprächen, dass eine entsprechende Verdichtung bereits stattgefunden haben könnte. Entsprechendes ergibt sich insbesondere nicht aus dem Inhalt der Verfahrensakte des Bundesamtes oder aus dem Vorbringen der Beteiligten im gerichtlichen Verfahren.

3.2 Auch schließt sich die Einzelrichterin denjenigen in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung überwiegenden Stimmen an, die die Vereinbarkeit der Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mit Verfassungs- oder Unionsrecht jedenfalls für zweifelhaft halten (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 49; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris Rn. 24; SG

Karlsruhe, Beschluss vom 25. Februar 2025 – S 12 AY 379/25 ER –, juris Rn. 22; SG Trier, Beschluss vom 20. Februar 2025 – S 3 AY 4/25 ER –, juris Rn. 39; SG Landshut, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – S 11 AY 19/24 ER –, juris Rn. 33; a.A. ThürLSG, Beschluss vom 16. Mai 2025 – L 8 AY 222/25 B ER –, juris Rn. 25; SG Braunschweig, Beschluss vom 16. Juni 2025 – S 20 AY 15/25 ER –, juris Rn. 23).

Auch wenn sich die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit angenommene Verfassungs- bzw. Unionsrechtswidrigkeit nicht aus der hier – allein – streitgegenständlichen Feststellung ergibt, sondern aus dem darauf aufbauenden vollständigen Leistungsentzug, teilt die Feststellung nach Auffassung der Einzelrichterin das rechtliche Schicksal derjenigen Norm, aus deren Anlass sie getroffen worden ist. Sollte sich die Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylG tatsächlich als verfassungs- oder unionsrechtswidrig erweisen und somit jedenfalls nicht mehr anzuwenden sein, so fehlt es an jeglicher Veranlassung für das Bundesamt, eine entsprechende Feststellung zu treffen. Wenn sich der Zweck des feststellenden Verwaltungsaktes hier darin erschöpft, den Sozialbehörden eine Entscheidungsgrundlage für Entscheidungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu verschaffen, so entfällt die Ermächtigung für das Bundesamt, dem Betroffenen gegenüber die – für diesen allein nachteilige – Feststellung treffen zu dürfen, mit der Unanwendbarkeit der Norm, auf Grund derer die Sozialbehörden die jeweilige Entscheidung treffen (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 68 f.).

3.3 Rechtsfragen, die schwierig und ungeklärt sind oder die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt als hoch streitig eingestuft werden müssen, hindern für sich genommen eine abschließende Prüfung im Eilverfahren nicht (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, juris Rn. 17). Stellt sich bei der Rechtsprüfung jedoch eine entscheidungserhebliche unionsrechtliche Frage, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage des dann letztinstanzlich entscheidenden Gerichts an den Europäischen Gerichtshof erfordert, so gebietet Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, dies im Eilverfahren bei der Prüfung der Erfolgsaussichten zu berücksichtigen. Regelmäßig wird dann jedenfalls die offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nicht bejaht werden können (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 18. März 2026 – 1 E 4595/25 We –, juris, Rn. 70 unter Bezug auf: BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, juris Rn. 18).

Folglich war dem Antrag der Antragsteller hinsichtlich der Feststellung, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist (Nr. 3 der Begründung des Bescheides vom 26.08.2025), stattzugeben.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die ausgesprochene Kostenfolge entspricht dem Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten.

E. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Bevollmächtigten im Eilverfahren hat Erfolg, weil die Antragsteller wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Prozesskosten selbst aufzubringen, der Antrag im Zeitpunkt der Entscheidungsreife über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i. V m. § 114 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht hatte und die Beiordnung erforderlich ist (§ 121 Abs. 2 ZPO).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 Abs. 1 AsylG).

gez.: Wimmer